

**Zeitschrift:** Schweizerisches Archiv für Thierheilkunde und Thierzucht  
**Herausgeber:** [s.n.]  
**Band:** 1 (1879)  
**Heft:** 1  
  
**Rubrik:** Veterinär-Polizei

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Veterinär-Polizei.

### Thierseuchen in der Schweiz.

Auf 1. Januar 1879 waren folgende Thierseuchen beim eidgenössischen Departement des Handels und der Landwirthschaft zur Anzeige gelangt:

Maul- und Klauenseuche,  
Wuthkrankheit bei Hunden,  
Rotz,  
Milzbrand und  
Pferdetyphus.

Die Maul- und Klauenseuche war in 22 Ställen vorhanden, welche sich folgendermaßen vertheilen:

St. Gallen 8;  
Appenzell A.-Rh. 6;  
Thurgau 3;  
Bern 2 und

Zürich, Luzern und Aargau je 1, zusammen 22 Ställe.

Bekanntlich hatte diese Seuche im Laufe des Monats November des vorigen Jahres neuerdings eine ungewöhnliche Ausbreitung genommen, so daß bis zum 1. Dezember 1878 115 Seuchenställe zur Anzeige gekommen waren. Im Laufe des Monats Dezember fanden 3 neue Ausbrüche statt.

Die Wuth brach bei einem Hunde in der Gemeinde Belp, Amt Seftigen, Bern, aus. Der Hund wurde erschossen, nachdem er bereits mehrere Personen und Hunde gebissen hatte.

Ein Fall von Rotz ist aus dem Kanton Bern verzeichnet.

Milzbrand je ein Fall in den Kantonen Bern und Schaffhausen.

Aus Luzern wurde ein Fall von Pferdetyphus angezeigt.

In Bezug auf das Ausland steht zu erwähnen, daß im Großherzogthum Baden die Lungenseuche eine bedeutendere Ausbreitung angenommen hatte. Daß aber durch energisches Eingreifen von Seite der Behörden bereits auf Ende des Jahres die Seuche als getilgt anzusehen war in den Bezirken: Bretten, Mannheim, Weinheim, Constanz, Ettlingen, Tauberbischofsheim und Sundheim. Dagegen hatten neue Ausbrüche stattgefunden zu Zimmerhof im Amtsbezirke Mosbach und zu Thiengen im Amtsbezirk Waldshut. Auch an diesen Orten wird auf Leerung der Ställe hingearbeitet und hofft man in kurzer Zeit damit fertig zu sein.

Im Oberelsaß sind die Seuchenherde im Kreise Mülhausen, zu Colmar, Heimsbrunn und Kappeln getilgt. Ein neuer Herd wurde aber ermittelt zu Heimersdorf im Kreise Altkirch. Das Schlachten fand sofort statt.

In Preußen konnte der Rinderpest Einhalt geboten werden durch die bekannten äußerst strengen Maßregeln. Die Pest war aufgetreten in den Regierungsbezirken Gumbinnen, Frankfurt a./O., Potsdam und Merseburg. Nach den beim eidg. Departement eingegangenen Nachrichten starben oder wurden getötet: 1762 Stück Rindvieh, 1025 Stück Schafe und 237 Ziegen.

In Oesterreich kommt die Pest noch vor in den Landen Galizien und Dalmatien und in Ungarn.

Rußland, Serbien und die europäische Türkei sind stetsfort stark verseucht.

In Folge der in Deutschland stattgefundenen Rinderpestausbrüche hat Frankreich auch gegen die Schweiz für Rindvieh und Schafe gesperrt.

N.

### Entschädigung für Rotz.

Im Januar 1876 erkrankten einem Droschkenhalter in Basel drei Pferde an Rotz, deren Tötung darauf von der dortigen Sanitätsbehörde angeordnet wurde. Nachher starb noch ein Pferd an Rotz und mußten zwei weitere wegen der nämlichen Krankheit abgethan werden. Unter Berufung auf die Art. 17 und 18 des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßnahmen gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872 verlangte der Betreffende von den Behörden von Baselstadt Entschädigung für den ihm durch die in amtlichem Auftrag erfolgte Tötung der fraglichen fünf Pferde erwachsenen Schaden im Betrage von Fr. 4300. Das Begehren wurde abgewiesen, weil dem Eigenthümer durch die Tötung der Pferde kein nachweisbarer Schaden erwachsen sei, indem der Rotz absolut tödlich und alle fünf Pferde rotzkrank gewesen seien.

Uebrigens erklärte sich die Regierung bereit, Jenem aus freien Stücken die in solchen Fällen übliche Tröstung von Fr. 50 per Pferd zu verabfolgen. Hiegegen hat nun der Betreffende an den Bundesrath rekurrirt, indem er das Begehren stellte, es seien die Behörden von Baselstadt zur Ausrichtung einer angemessenen Entschädigung an ihn zu verhalten; jedenfalls sei die Entschädigungspflicht grundsätzlich anzuerkennen,

wogegen das Quantitative dem Entscheid des Richters überlassen werden möge.

Der Rekurs wurde abgewiesen auf Grund folgender Erwägungen :

1) Der Bundesrath ist kompetent, in Sachen zu urtheilen, so weit es sich dabei um eine Frage des öffentlichen Rechts handelt, Art. 49, Ziff. 8 des Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege (vom 27. Juli 1874), und es ist diese Kompetenz auch von keiner Seite bestritten worden.

2) Die Frage des öffentlichen Rechts, welche hier zum Entscheide kommt, ist die, ob in dem Falle, wenn Thiere, die ohnehin dem Tode verfallen sind, auf Befehl der Behörden zur Bekämpfung einer Seuche abgeschlachtet werden, den Eigenthümern eine Entschädigung zugesprochen werden müsse.

Unter diesem Gesichtspunkte zieht der Art. 17 des Bundesgesetzes über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen, vom 8. Februar 1872, selbst, immerhin unter Aufstellung des Prinzips der Entschädigung, die Grenze, innerhalb einer solchen eine Entschädigung verabfolgt werden soll. Dieselbe soll nämlich, so lautet der Artikel, angemessen sein dem Schaden, welcher dem Besitzer nachweisbar zugefügt wird. Nun kann aber dieser Schaden sich nur auf den durch die befohlenen Maßregeln, nicht aber auf den durch die Krankheit selbst verursachten Nachtheil erstrecken.

3) Es fragt sich daher, ob die Abschlachtung von Pferden, welche vom Rotz befallen sind, den Eigenthümern einen wirklichen Schaden bringt. Nach dem thierärztlichen Gutachten endet diese Seuchenkrankheit unglücklicherweise für alle davon ergriffenen Thiere mit dem Tod, und das unverzügliche Abthun derselben ist das einzige Mittel zur Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit. Die Besitzer erleiden daher durch diese amtliche Handlung keinen wirklichen Schaden, außer dem, daß sie während längerer oder kürzerer Zeit von den Diensten der Pferde keinen Gebrauch machen können. Ein Gebrauch, der übrigens nur mit den größten Gefahren verbunden sein dürfte. In Betracht dessen scheinen die Fr. 50 für Tröstung auf das Pferd, welche die Regierung von Baselstadt zuerkannt hat, in genügender Weise den durch das amtliche Abschlachten verursachten Schaden zu decken. Es ist im Uebrigen durchaus nicht bestritten, daß die fünf Pferde wirklich vom Rotz befallen waren.

4) Die Behauptung der Beschwerde, die Regierung von Baselstadt habe implicite oder explicite das Abreißen und Wiederaufbauen der Stallungen des Rekurrenten angeordnet, stützt sich auf keine beweiskräftige Urkunde. Der einzige Befehl, dessen Erlaß durch die Anordnung des Sanitätsdepartements vom 14. August 1878 die Regierung von Baselstadt zugibt, war auf sorgfältige Desinfektion der Stallungen gerichtet. Diese Verfügung, welche dem Artikel 30 des Gesetzes vom 8. Februar 1872 entspricht, konnte nicht nothwendig die Folge haben, welche Rekurrent daraus gezogen haben will.

---

## Vereinswesen.

Am 16. Dezember vorigen Jahres versammelte sich der «Verein bernischer Thierärzte» im Casino in Bern.

Nach kurzer Begrüßung eröffnete der Präsident, Professor Niederhäusern, die Versammlung mit Hinweisung auf die Traktandenliste und die aufgestellte Tagesordnung, welch' letztere, sofern Einwendungen dagegen nicht gemacht werden, eingehalten werden solle. Gleichzeitig wird auch dem anwesenden Vorsteher der kantonalen Sanitätsdirektion, Herrn Regierungsrath v. Steiger, der Dank für sein durch persönliches Erscheinen an der Versammlung bekundetes Interesse für die Fragen des thierärztlichen Standes, ausgesprochen. Hierauf bekam Herr Wyßmann, Thierarzt in Neueneck, das Wort zu seinem Vortrage über die Influenza der Pferde. Nach einer die Wichtigkeit und Bedeutung des Gegenstandes beleuchtenden Einleitung, skizzirt der Hr. Referent denselben wie folgt:

Mit dem Namen «Influenza» bezeichnen wir epizootisch auftretende Katarrhe der Luftwege und des Nahrungsschlauches, sowie Lungen- und Brustfellentzündungen und auch Rothlaufformen bei den Pferden. Derselbe bezeichnet deßhalb nicht eine bestimmte Krankheit, sondern das seuchenartige Auftreten besagter Krankheitsformen, wobei sich eine auffällige Stumpfheit und Hinfälligkeit, meistens von Anfang an, kundgibt; — ein Umstand, der begreifen läßt, daß diese Krankheit gewöhnlich als «Nervenfieber» benannt wird.

**Erscheinungen.** Bevor sich Lokalleiden äußern, stellt sich in der Regel ziemlich intensives Fieber ein, auch verfallen die Patienten, wie schon bemerkt, in einen soporösen Zustand und haben im Benehmen einige Aehnlichkeit mit an Dumm-